

Wasserversorgungs- reglement



GEMEINDE KERZERS

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	4
III. HAUSINSTALLATIONEN	9
IV. WASSERABGABE.....	10
V. WASSERZÄHLER	12
VI. FINANZIERUNG	14
VII. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN	20
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
IX. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE	22

Die Gemeindeversammlung Kerzers erlässt gestützt auf

- das Gesetz über das Trinkwasser, vom 30. November 1979
- das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz über das Trinkwasser
- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 09. Mai 1983
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1983 zum Raumplanungs- und Baugesetz
- das Gesetz über die Gemeinden, vom 25. September 1980

folgendes:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Kerzers und den Grundeigentümern bzw. Wasserbezüglern.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2

¹⁾ Die Wasserversorgung Kerzers (nachstehend WVK), versorgt die Grundeigentümer bzw. Wasserbezüglern mit Trink- und Brauchwasser und stellt die Versorgung mit Löschwasser sicher.

²⁾ Die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton, insbesondere jene der Trinkwasserqualität, bleiben vorbehalten.

Gemeindeaufgabe

- 3) Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält:
 - a) die Anlagen der Wassergewinnung,
 - aufbereitung, -förderung und -speicherung
 - b) die öffentlichen Leitungen
 - c) die Hydranten an den öffentlichen Leitungen
- 4) Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Zusammenarbeit mit Gemeindeverbänden

Art. 3

Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Wasserversorgung vertragliche Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeindeübereinkünfte, Gemeindeverbände) oder privatrechtlichen Körperschaften und Personenverbindungen abschliessen.

II. Wasserversorgungsanlagen

A. Planung, Bau

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 4

- 1) Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erstellt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Ortsplanungsrevisionen, zu überarbeiten.
- 2) Der Perimeter des GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonennutzungsplan ausgeschieden ist. Ausserhalb des Baugebietes ist die Gemeinde grundsätzlich nicht verpflichtet, aber nach ihren Möglichkeiten bereit, Wasser zu liefern.
- 3) Im GWP enthalten sind Haupt- und Versorgungsleitungen. Darin nicht enthaltene Leitungen gelten als Hausanschlussleitungen.

Leitungsnetz

Art. 5

- 1) Das Leitungsnetz der WVK umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2) Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versor-

gungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen dienen zugleich als Transportleitungen und erfüllen eine Zubringerfunktion.

- ³⁾ Die Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
- ⁴⁾ Die Haupt- und Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessungen und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsplanes (GWP) erstellt.

Art. 6

- ¹⁾ Für die technische Anordnung der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVK oder deren Beauftragte(r) zuständig.
- ²⁾ Die Anlagen sind nach den Bestimmungen der diesbezüglichen kantonalen Erlasse, der Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Planungsbefugnis Haupt-
bzw. Versorgungsleitungen

Art. 7

Die Gemeinde baut und unterhält alle notwendigen Anlagen für die Gemeindewasserversorgung.

Bau und Unterhalt

Art. 8

- ¹⁾ Durchleitungsrechte für Haupt- und Versorgungsleitungen, welche in der GWP eingezeichnet sind, werden mit Dienstbarkeitsvertrag erworben.
- ²⁾ Die Durchleitungsrechte werden nach den Entschädigungsansätzen für Schächte und erdverlegte Leitungen (in landwirtschaftlichem Kulturland) des Schweizerischen Bauernverbandes entschädigt.

Durchleitungsrecht für
Haupt- und
Versorgungsleitungen

Art. 9

Die Gemeinde erteilt Installationsunternehmungen auf ein schriftliches Gesuch hin eine Konzession zur Ausführung von Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen

Verfahren für die Konzessions-
erlangung

Konzessionsbedingungen

Art. 10

Der Gesuchsteller hat die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- 1) Der Bewerber um eine Installationskonzession hat sich über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen auszuweisen.
- 2) Die Konzession wird an den Gesuchsteller erteilt (an den Geschäftsführer oder den Geschäftsinhaber) wenn er:
 - a) Inhaber des eidg. Meisterdiploms im Gas- und Wasserfach ist
 - b) in der Gemeinde oder innerhalb des durch den Gemeinderat genehmigten Rayons über eine Werkstätte verfügt, welche derart ausgerüstet ist, dass eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet ist, insbesondere für das Verlegen von PE - Rohren.
 - c) einen Reparatur- und Pikettdienst sicherstellt
 - d) über einen guten Leumund verfügt und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht
 - e) die Eintragung ins Handelsregister nachweist und
 - f) sein Geschäftssitz innerhalb des Rayons liegt.

Konzessionsdauer

Art. 11

- 1) Die Konzession gilt während fünf Jahren und muss vom Konzessionär vor Ablauf erneuert werden.
- 2) Eine Konzession kann auch temporär für einen Auftrag erteilt werden.

B. Hydrantenanlagen

Unterhalt Hydranten

Art. 12

Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

Entlüften, Entleeren
Hydranten**Art. 13**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 14

- ¹⁾ Der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten, Schiebern und Hinweistafeln auf seinem Grundstück zu dulden.
- ²⁾ Die WVK berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche des Grundeigentümers bzw. Wasserbezügers.

Aufstellen Hydranten und Hinweistafeln

Art. 15

Hydranten, welche auf privatem Grund stehen, dürfen von den Privaten nicht ohne Bewilligung der Gemeinde versetzt werden.

Versetzen Hydrant auf priv. Grund

Art. 16

- ¹⁾ Private, welche einen Hydranten, der auf öffentlichem Grund steht, versetzt haben möchten, richten ein entsprechendes Gesuch an die Gemeinde.
- ²⁾ Im Falle der Bewilligung durch die Gemeinde, trägt der Gesuchsteller alle Kosten für das Versetzen des Hydranten.

Versetzen Hydrant auf öff. Grund

C. Hausanschluss**Art. 17**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung der WVK mit der Hausinstallation.

Definition Hausanschlussleitung

Art. 18

- ¹⁾ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlüsse werden durch die WVK bestimmt.
- ²⁾ Die WVK bezeichnet die Stelle, an welcher Hausanschlussleitungen an die Gemeindewasserversorgung anzuschliessen sind.

Leitungsführung Hausanschlussleitung

Art. 19

Der Grundeigentümer bzw. der Wasserbezüger darf die Hausanschlussleitung (bis und mit Wasserzähler) nur durch einen konzessionierten Installateur anschliessen bzw. erstellen lassen.

Installation durch konzessionierten Installateur

Art. 20

- ¹⁾ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies

Anzahl Hausanschlussleitungen

zweckmässig ist, kann die WVK für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösseren Ausmasses können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen bewilligt werden. In jedem Fall hat jedes Gebäude einen separaten Wasserzähler aufzuweisen.

²⁾ In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Durchleitungsrechte für
Hausanschlussleitungen

Art. 21

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann - mittels Dienstbarkeit - auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Eigentumsverhältnisse
Hausanschlussleitung

Art. 22

Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber - auch wenn dieser auf öffentlichem Grund liegt - stehen im Eigentum des privaten Grundeigentümers bzw. Wasserbezügers. Der Wasserzähler dagegen ist Eigentum der Gemeinde.

Wiederinstandsetzung
Strasse nach Einbauarbeiten

Art. 23

Strassenreparaturen und -wiederinstandstellungen haben gemäss den Vorschriften des Strassen- und Brückendepartementes des Kantons Freiburg zu erfolgen.

Einmessen der
Hausanschlussleitungen

Art. 24

Vor dem Eindecken der Hausanschlussleitung ist diese durch die WVK abzunehmen und einzumessen. Bei Missachtung der Meldepflicht kann die Gemeinde das Öffnen des Grabens zulasten der Bauherrschaft verlangen.

Schäden, Erneuerung
Hausanschlussleitung

Art. 25

¹⁾ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind durch den Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

²⁾ Der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger ist dafür verantwortlich, dass die Hausanschlussleitung umgehend wieder instandgestellt wird. Er trägt alle Kosten.

Die Wiederinstandstellung erfolgt nach den einschlägigen Normen und den Weisungen der WVK.

³⁾ Die Wiederinstandstellung oder der Ersatz der Hausanschlussleitung kann, auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Wasserbezügers, durch die Gemeinde in Auftrag gegeben werden.

Art. 26

¹⁾ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVK, zulasten des Grundeigentümers bzw. Wasserbezügers, vom Netz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zugesichert ist.

²⁾ Solange die Hausanschlussleitung nicht vom Netz getrennt ist, bleibt der Wasserzähler montiert.

Unbenutzte
Hausanschlussleitungen

III. Hausinstallationen

Art. 27

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Hausinstallation,
Kostentragung

Art. 28

Jede neue oder geänderte Hauptverteilung muss vor Inbetriebnahme durch die WVK abgenommen werden. Der Grundeigentümer bzw. der Wasserbezüger hat der Gemeinde die Abnahme rechtzeitig zu melden.

Abnahme Hausinstallation

Art. 29

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hauptverteiler sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) verbindlich.

Leitsätze SVGW

Art. 30

Der Grundeigentümer bzw. der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Insbesondere ist nach dem Wasserzähler ein Filter einzubauen.

Verantwortlichkeiten
Funktionsfähigkeit
Hausinstallationen

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 31

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das Netz zu verhindern.

Frostschutz

Art. 32

- ¹⁾ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.
- ²⁾ Die Behebung und Bezahlung von Schäden infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift, gehen ganz zu lasten des Grundeigentümers bzw. Wasserbezügers.

IV. Wasserabgabe

Abnahmepflicht

Art. 33

- ¹⁾ Die Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger innerhalb der Bauzone sind verpflichtet, das Wasser bei der WVK zu beziehen.
- ²⁾ Der Gemeinderat kann Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger von der Verpflichtung, das Wasser bei der WVK zu beziehen, befreien, sofern das Wasser der eigenen Fassung oder Quelle einwandfrei ist und den Anforderungen der Lebensmittelverordnung entspricht.

Wasserlieferungsverpflichtung WVK

Art. 34

Die WVK liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Für die Einhaltung der Menge, der Lieferkonstanz, der Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.), sowie eines gleichbleibenden Druckes kann die WVK keine Gewährleistung übernehmen.

Einschränkungen,
Unterbrüche

Art. 35

- ¹⁾ Die WVK kann die Wasserabgabe einschränken und zeitweise unterbrechen im Fall von:
 - a) höherer Gewalt
 - b) Betriebsstörungen

- c) Wasserknappheit
 - d) Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- ²⁾ Die WVK ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.
- ³⁾ Sie übernimmt indes keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen aus einer Einschränkung oder dem Unterbruch. Insbesondere werden keine Wasserpreiserlässigungen gewährt.

Art. 36

Anschlussgesuch

- ¹⁾ Für jeden Neuanschluss ist der Gemeinde ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Reglements und des dazu gehörenden Wassertarifs.
- ²⁾ Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Art. 37

Schäden an Anlagen der WVK, Haftungsverhältnisse

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er den Anlagen der Wasserversorgung zufügt, welche auf unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zurückzuführen sind. Er haftet auch für die Mieter und Pächter, welche mit seinem Einverständnis seine Anlagen benützen.

Art. 38

Handänderungen

Handänderungen von Liegenschaften sind der Gemeinde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Art. 39

Abgabe von Wasser an Dritte

- ¹⁾ Es ist untersagt ohne Bewilligung der Gemeinde Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- ²⁾ Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von versiegelten Absperrventilen verboten.

Vorübergehender
Wasserbezug

Art. 40

- 1) Der Bezug von Wasser für eine beschränkte Zeit bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde kann für den zeitlich begrenzten Wasserbezug die Installation eines Wasserzählers verlangen.

Bezugsverbot Bauwasser
ab Hydrant

Art. 41

Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant ist verboten.

Schwimmbassins, Kühl- und
Sprinkleranlagen, Bewässerungsanlagen

Art. 42

- 1) Die Wasserabgabe insbesondere für Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Bewässerungsanlagen sind bewilligungspflichtig.
- 2) Die Gemeinde kann besondere Bedingungen an die Bewilligung knüpfen, welche in jedem Fall vertraglich geregelt werden.

Kündigung Wasserlieferung

Art. 43

- 1) Will ein Wasserbezüger kein Wasser mehr von der WVK beziehen, so hat er dies der Gemeinde schriftlich - unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist - mitzuteilen.
- 2) Der Anschluss ist sodann auf seine Kosten vom öffentlichen Leitungsnetz abzutrennen.

Lieferungsvereinbarungen
mit Grossbezügern

Art. 44

- 1) Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung, welche zwischen der Gemeinde und dem Wasserbezüger zu schliessen ist.
- 2) Grundeigentümer oder Wasserbezüger können durch die Gemeinde verpflichtet werden, eine Wiederaufbereitungsanlage zu betreiben.

V. Wasserzähler

Einbaupflicht Wasserzähler

Art. 45

- 1) Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasser-

zähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten.

- ²⁾ Private Wasserversorgungen unterstehen ebenfalls der 'Wasserzählereinbaupflicht', wenn die angeschlossene Liegenschaft über einen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verfügt.

Art. 46

Zählerablesung

- ¹⁾ Die Wasserzähler werden von den Organen der WVK periodisch abgelesen. Den Organen der WVK ist zu diesem Zweck der Zutritt zum Wasserzähler zu gestatten.
- ²⁾ Der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger ist bei Ortsabwesenheit im Moment der Zählerablesung dafür besorgt, dass der Wasserverbrauch trotzdem festgestellt werden kann. Notfalls und ausnahmsweise hat er den seit der letzten Ablesung festgestellten Verbrauch der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 47

Haftung Beschädigung
Wasserzähler

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 48

Standort Wasserzähler

- ¹⁾ Der Standort des Wasserzählers wird - unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Wasserbezügers - von der WVK bestimmt.
- ²⁾ Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und leicht zugänglich sein. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.
- ³⁾ Der Wasserbezüger hat den Platz für den Wasserzähler der WVK unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 49

Revision, Nacheichung
Wasserzähler

- ¹⁾ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVK ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

²⁾ Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bis 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im umgekehrten Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 50

Fehlerhafter Zähler

¹⁾ Bei festgestellten, fehlerhaften Zählerangaben wird der Wasserzins gestützt auf dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre berechnet.

Art. 51

Unterzähler

¹⁾ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler (Unterzähler), hat er - unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften - die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

²⁾ Die WVK ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VI. Finanzierung

Art. 52

Aufzählung der Beiträge und Gebühren

Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit folgenden Beiträgen und Gebühren zu beteiligen:

- a) einem Anschlussbeitrag
- b) Erschliessungsgebühren
- c) einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr
- d) Zählermiete
- e) einer wiederkehrenden, halbjährlich in Rechnung gestellten Verbrauchsgebühr
- f) Pauschale für einen zeitlich begrenzten Wasserbezug
- g) Bau- und Unterhaltsbeiträgen

Art. 53

Vorfinanzierungen

- ¹⁾ Reicht ein Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger ein Baugesuch für einen Sektor ein, welcher den für später geplanten Bau von Wasserversorgungsanlagen nicht unmittelbar rechtfertigt, kann ihn die Gemeinde verpflichten, die Kosten für die Erstellung der Leitungen und Installationen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.
- ²⁾ Die Rückerstattung der Baukosten sowie der Kosten von Unterhalt und Betrieb ist vor dem Bau der Anlagen vertraglich zu regeln.

Art. 54

Verlangt die Gemeinde ausserhalb der Bauzone den Bau einer grösseren Leitung als für die Grundversorgung (Trink- und Löschwasser) erforderlich ist, beteiligt sie sich im Umfang der Mehrkosten daran.

Beteiligung WVK an Mehrkosten ausserhalb von Bauzonen

Art.55

Die Kosten der Hauszuleitung, des 'Einbau - T's', des Absperrschiebers, der Grabarbeiten sowie der Wiederinstandstellung der Strasse hat der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger zu übernehmen.

Kostentragung Erstellung Hauszuleitung

Art. 56

- ¹⁾ Die Kosten für den Ersatz oder den Unterhalt von 'Einbau - T's' gehen zulasten der Gemeinde, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit Erneuerungs- oder Unterhaltsarbeiten an der Versorgungsleitung anfallen.
- ²⁾ Die Kosten der durch den Aus- und Einbau des 'T - Stücks' entstehenden zusätzlichen Grabarbeiten sind durch den Grundeigentümer bzw. den Wasserbezüger zu tragen.

Kostentragung bei Unterhalt Versorgungsleitung

Art. 57

Anschlussbeitrag

- ¹⁾ Für den Anschluss an eine Leitung der WVK und die Mitbenützung der Wasseraufbereitungsanlagen wird vom Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger ein Anschlussbeitrag erhoben.
- ²⁾ Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. 18.00 (inkl. Mehrwertsteuer) pro m² Bruttogeschossfläche (Parzellenfläche multipliziert mit der Ausnützungsziffer gemäss

Planungs- und Baureglement der Gemeinde Kerzers ergibt die Bruttogeschossfläche).

Art. 58

Für überbaute landwirtschaftliche Grundstücke inner- und ausserhalb der Bauzone wird der Anschlussbeitrag wie folgt berechnet:

- a) *Wohngebäude*: Effektive Bruttogeschossfläche multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 57, Abs. 2, vorliegenden Reglements.
- b) *Ökonomiegebäude*: 25% der Grundfläche multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 57, Abs. 2, vorliegenden Reglements.

Art. 59

Für Treibhäuser und Bewässerungsanlagen wird der Anschlussbeitrag wie folgt berechnet:

- a) Fr. 1.00 (inkl. Mehrwertsteuer) pro m² Landfläche, welche mit einem Treibhaus oder Anlage überbaut ist oder bewässert wird.

Art. 60

Für den Anschluss eines Industrie-, Handels- oder Gewerbebetriebes, wird der Anschlussbeitrag wie folgt berechnet:

- a) *Betriebsgebäude* (beinhaltet auch Büros und Wohnungen): Effektive Bruttogeschossfläche, multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 57, Abs. 2, vorliegenden Reglements.
- b) *Lagergebäude, Garagen und Nebenbauten*, die mindestens dreiseitig offen sind: 25% der Grundfläche multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 57, Abs. 2, vorliegenden Reglements.

Art. 61

Werden Gebäude abgebrochen - ohne dass die bestehende Bruttogeschossfläche erhalten bleibt - und durch Neubauten ersetzt, werden Anschlussbeiträge gemäss Art. 57, Abs. 2, vorliegenden Reglements, berechnet.

Anschlussbeitrag Landwirtschaft

Anschlussbeitrag Treibhäuser, Bewässerungsanlagen

Anschlussbeitrag Industrie / Gewerbe

Anschlussbeitrag bei Wiederaufbau (Neubaute)

Art. 62

Beim Vergrössern oder beim Umbau eines Gebäudes wird die zusätzlich entstehende Bruttogeschossfläche, multipliziert mit dem Ansatz gemäss Art. 57, Abs. 2, nachbelastet.

Anschlussbeitrag bei
Umbauten

Art. 63

- ¹⁾ Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, welche ihr Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach einem Schadenfall wiederaufbauen, sind von der Bezahlung des Anschlussbeitrags befreit, soweit die bisherige Bruttogeschossfläche durch das neue Gebäude nicht überstiegen wird.
- ²⁾ Die Erhöhung der Bruttogeschossfläche nach dem Wiederaufbau zieht eine Nachbelastung des Anschlussbeitrags nach sich.

Gebührenbefreiung
Grundeigentümer

Art. 64

- ¹⁾ Die Gemeinde erhebt eine Erschliessungsgebühr für nicht überbaute, aber an die Wasserversorgung anschliessbare Grundstücke, welche im Perimeter des GWP's bzw. Rohrnetzplans liegen.
- ²⁾ Die Erschliessungsgebühr ist eine Anzahlung an den später zu bezahlenden Anschlussbeitrag.
- ³⁾ Die Erschliessungsgebühr beträgt 60% des Anschlussbeitrags, welcher sich gemäss Art. 57, Abs. 2, vorliegenden Reglements, berechnet.

Erschliessungsgebühr

Art. 65

In Zonen, für welche das Planungs- und Baureglement der Gemeinde Kerzers keine Ausnützungsziffer festlegt, wird für die Berechnung der Erschliessungsgebühr eine theoretische Ausnützungsziffer von 0,5 angewandt.

Theoretische
Ausnützungsziffer

Art. 66

Für unüberbaute Grundstücke in baureifem Zustand wird nach einer Übergangsfrist von drei Jahren, seit Inkrafttreten vorliegenden Reglements, die Erschliessungsgebühr gem. Art. 64 erhoben.

Unüberbaute Grundstücke

Erschliessungsgebühr bei
Handänderung

Art. 67

Handänderung oder Erteilung einer Baubewilligung heben die Übergangsfrist gemäss Art. 66 auf.

Grundgebühr

Art. 68

Die Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger haben eine jährliche Grundgebühr von Fr. 100.00 (inkl. MwSt) pro eingebautem Wasserzähler zu entrichten.

Zählermiete

Art. 69

Die Zählermiete pro eingebauten Wasserzähler beträgt (alle Preise inkl. Mehrwertsteuer):

Wasserzähler, Durchmesser in Zoll	Fr.
¾-Zoll	30.00
1-Zoll	35.00
1¼-Zoll	45.00
1½-Zoll	65.00
ab 2-Zoll	100.00
DN 50	125.00
DN 65	145.00
DN 80	185.00
DN 100	195.00
DN 150	395.00

Verbrauchsgebühr
(Wasserzins)

Art. 70

Pro m³ Frischwasser wird eine Verbrauchsgebühr von Fr. 1.80 (inkl. Mehrwertsteuer) erhoben.

Pauschale für zeitl. begrenz-
ten Wasserbezug

Art. 71

¹⁾ Für einen zeitlich begrenzten Wasserbezug, gemäss Art. 43, vorgeannt, ist eine Pauschalgebühr geschuldet.

²⁾ Die Pauschalgebühr wird durch die Gemeinde bestimmt.

Kompetenzerteilung Anpas-
sung Anschlussbeitrag

Art. 72

Gestützt auf Art. 10, Abs. 3, des Gesetzes über die Gemeinden, vom 25. September 1980, erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, den in Art. 57, Abs. 2, aufgeführten Anschluss-

beitrag - unter Beachtung des Eigenwirtschaftlichkeitsprinzips - bis zu Fr. 23.00 (inkl. Mehrwertsteuer) selbst heraufzusetzen.

Art. 73

Gestützt auf Art. 10, Abs. 3, des Gesetzes über die Gemeinden, vom 25. September 1980, erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, die in Artikel 70 aufgeführte Verbrauchsgebühr (Wasserzins) - unter Beachtung des Eigenwirtschaftlichkeitsprinzips - bis zum Betrag von Fr. 3.00 (inkl. Mehrwertsteuer), je Kubikmeter Wasserverbrauch selbst heraufzusetzen.

Kompetenzerteilung Anpassung Verbrauchsgebühr

Art. 74

Die wiederkehrende Gebühr für den Frischwasserverbrauch wird halbjährlich in Rechnung gestellt (Akontozahlung im ersten Halbjahr und definitive Rechnung gemäss Ablesung Zähler im zweiten Halbjahr inkl. Zählermiete und Grundgebühr)

Periodizität Rechnungsstellung
Wasserzins, Zählermiete
und Grundgebühr

Art. 75

- ¹⁾ Die Anschlussgebühren sind bei Neubauten sowie bei bestehenden aber noch nicht angeschlossenen Bauten beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Bauwasseranschluss) fällig. Bei An- und Umbauten wird sie mit der Erteilung der Baubewilligung zur Zahlung fällig.
- ²⁾ Die Erschliessungsgebühren werden grundsätzlich nach Fertigstellung der Leitungen erhoben. Bei Neuerschliessungen kann der Gemeinderat bereits während der Bauzeit Ratenzahlungen im Verhältnis zum Baufortschritt einfordern.
- ³⁾ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung) gewähren.
- ⁴⁾ Auf fälligen Gebühren wird ein Verzugszins berechnet. Der Zinssatz basiert auf dem Darlehenssatz, den die Gemeinde bei der Freiburger Kantonalbank zu entrichten hat.

Fälligkeiten:
 ■ Anschlussgebühr
 ■ Erschliessungsgebühr
 ■ Zahlungserleichterungen
 ■ Verzugszinsen

Art. 76

Die Gebühren und Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Lie-

Schuldner der Beiträge
und Gebühren

genschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren und Beiträge, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Art. 77

Die Gemeinde geniesst für alle fälligen und in Rechtskraft erwachsenen Forderungen aus vorliegendem Reglement ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 324, EGzZGB des Kantons.

Gebührenbefreiung Gemein-
de-Verwaltungsvermögen

Art. 78

Die öffentlichen Sachen der Gemeinde (Verwaltungsvermögen) sind von der Entrichtung der in diesem Reglement vorgesehenen Beiträgen und Gebühren befreit.

VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Einsprache

Art. 79

Entscheid, welche aufgrund vorliegenden Reglements erlassen worden sind, können innert 30 Tagen nach Erhalt mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Verwaltungsbeschwerde

Art. 80

¹⁾ Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt durch Verwaltungsbeschwerde an den Oberamtmann des Seebezirks angefochten werden.

²⁾ Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen, mit einer Begründung und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Busse

Art. 81

¹⁾ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement können mit Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 geahndet werden.

- ²⁾ Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 82

Gemeindebestimmungen, die vorliegendem Reglement vorausgingen, sind aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

- a) Wasserreglement der Gemeinde Kerzers, vom 2.6.1967
- b) Tarif zum Wasserreglement, vom 9.3.1977

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 83

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Freiburg rückwirkend per 1. Januar 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

IX. Beschluss- und Genehmigungsvermerke
Beschlossen von der Gemeindeversammlung am
19. März 1997

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



Katharina Hürlimann - Leiser



Erich Hirt - Petzolt

Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg
am 20. April 1998:

Die Staatsrat -Direktorin:



R. Lüthi

GEMEINDE KERZERS

Ergänzung zum Wasserversorgungsreglement

**Der Gemeinderat beschliesst
an der Sitzung vom
21. März 2012**

gestützt auf:

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG);
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- Art. 73 des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Kerzers vom 1. Januar 1997
- den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. März 1997

beschliesst:

Artikel 70 wird wie folgt abgeändert:

Pro m³ Frischwasser wird eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.80 (inkl. Mehrwertsteuer) erhoben.

Verbrauchsgebühr
(Wasserzins)

Der geänderte Artikel 70 tritt per 01. Januar 2012 in Kraft.